

Kurzcharakteristik

EXISTENZ Gastronomie ist die Zeitschrift für gastronomische Existenzgründer. Der redaktionelle Schwerpunkt liegt auf Informationen, Verordnungen und Bestimmungen zur Hygiene, aber auch andere Themen im Umfeld der gastronomischen Existenzgründung werden praxisnah behandelt. Die Übergabe des Heftes erfolgt bei den beteiligten Industrie- und Handelskammern im Rahmen des Hygiene-Unterrichtungsverfahrens.

EXISTENZ Gastronomie erreicht die Existenzgründer zu einem Zeitpunkt zu dem fast alle Kauf- und Investitionsentscheidungen noch nicht getroffen wurden und sichert so Ihrer Werbung den gewünschten Erfolg.

Verlag/Redaktion jamVerlag GmbH, Lausitzer Straße 9, 63075 Offenbach
Telefon: 069/86 71 14 04, Telefax: 069/86 71 14 06
Internet: www.jamverlag.de, eMail: info@jamverlag.de

Bankverbindung Frankfurter Volksbank, Konto: 600 109 1296, BLZ 501 900 00
Frankfurter Sparkasse, Konto: 200 068 350, BLZ 500 502 01
Ust-IdNr. DE 206 622 118

Zahlungsbedingungen 3% Skonto bei Vorauszahlung bis zum Erscheinungstermin.
2% innerhalb zehn Tagen nach Rechnungsdatum.
30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug.






Erscheinungsweise jährlich

Erscheinungstermin 20. Juli 2011

Anzeigenschluss 29. Juni 2011


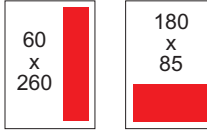
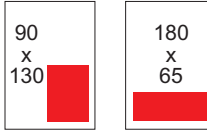

Redaktionsschluss 16. Juni 2011

Druckauflage 19.700 Exemplare

Formate	Preise 4-farbig	Anschnitt-Formate ohne Zuschlag
Breite x Höhe (in mm)		Breite x Höhe (in mm)
1/1 	5.000,00 € s/w abzgl. 30 %	210 x 297 mm + 3 mm Beschnittzugabe
3/4  	3.975,00 € s/w abzgl. 30 %	hoch 140 x 297 mm quer 195 x 210 mm + 3 mm Beschnittzugabe
2/3  	3.634,00 € s/w abzgl. 30 %	hoch 125 x 297 mm quer 210 x 188 mm + 3 mm Beschnittzugabe

Zeitschriftenformat	210 mm breit x 297 mm hoch DIN A4	
Satzspiegel	180 mm breit x 260 mm hoch. Spaltenzahl: 3 (55 mm breit)	
Druckverfahren	Bogenoffset	
Digitale Druckunterlagen	Alle gängigen Dateiformate, optimal ist ein hochaufgelöstes PDF (Schriften einbetten). Beachten Sie bitte unsere separate Information zur Herstellung und Übertragung digitaler Daten. Druckunterlagen können gegen Berechnung vom Verlag erstellt werden.	
Millimeterpreis	Spaltenbreite 55 mm. Preis pro mm/Spalte	8,90 €
	Spaltenbreite 45 mm. Preis pro mm/Spalte	6,80 €
Sonderplatzierungen	Platzierungsvorschrift	200,00 €
	U2	5.200,00 €
	U4	5.400,00 €
Sonderfarbe	auf Anfrage	
Beihefter	zweiseitig	4.100,00 €
(Muster vorab erbeten)	vierseitig	7.550,00 €
	Anlieferung unbeschnitten DIN A4 + 3 mm Beschnittzugabe	
Beilagen	max. Größe 206 x 292 mm	
	bis 25 g	je 1.000 Exemplare 188,00 €
Beikleber	möglich Preise auf Anfrage	

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1/2			hoch 105 x 297 mm quer 210 x 148 mm + 3 mm Beschnittzugabe
		2.950,00 €	
		s/w abzgl. 30 %	
1/3			hoch 75 x 297 mm quer 210 x 103 mm + 3 mm Beschnittzugabe
		2.230,00 €	
		s/w abzgl. 30 %	
1/4			2-spal. 100 x 148 mm quer 210 x 83 mm + 3 mm Beschnittzugabe
		1.825,00 €	
		s/w abzgl. 30 %	
1/8			2-spal. 100 x 83 mm quer 210 x 48 mm + 3 mm Beschnittzugabe
		1.112,00 €	
		s/w abzgl. 30 %	

Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen

1. "Anzeigenauftrag" im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5. Die Aufnahme von Anzeigen und Fremdbeilagen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erfolgt dann, wenn der Auftraggeber erklärt hat, dass die Anzeige oder Fremdbeilage in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift erscheinen soll und dies dem Verlag ausdrücklich bestätigt worden ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

6. Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeige erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort "Anzeige" deutlich kenntlich gemacht.

7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form abzulehnen, wenn die betreffende Anzeige nach pflichtgemäßen Ermessen des Verlages gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder Ihre Veröffentlichung erkennbar für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, indem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Nachfrist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungshilfen. Eine Haftung des

Verlegers für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungshilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach den voraussehbaren Schäden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von einer Woche nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber vierzehn Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart worden ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen laut Preisliste sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses, das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeiträge abhängig zu machen.

14. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art oder Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

15. Kosten für die Anfertigung bestellter Druckunterlagen und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Anforderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

16. Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Mißbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.

17. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart.